

Zuwendungsbestätigungen und ihre Folgen

Der Sachverhalt:

Eigentlich hatte es der Vorstand des gemeinnützigen Fußballvereins gut gemeint. Dieser hatte Vereinsmitgliedern und deren Familienangehörigen, die auf die Erstattung von Fahrtkosten zu Spielen und Trainings verzichtet hatten, Zuwendungsbestätigungen ausgestellt. Den Zuwendungsbestätigungen lag ein Vorstandsbeschluss zugrunde, nach dem diese Kosten „im Rahmen der zulässigen steuerlichen bzw. vereinsinternen Pauschalbeträge auf Antrag des Empfängers als Aufwandsspende bestätigt“ werden können.

Doch dann passierte es ...

Das Finanzamt hielt die Zuwendungsbestätigungen für grob fahrlässig unrichtig ausgestellt und erließ gegen den Verein einen Haftungsbescheid, denn der Vorstandsbeschluss habe keinen generellen Anspruch auf Aufwendungsersatz vorgesehen und der Anspruch sei nur unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg sah dies genauso (Az. 6 K 9244/11).

Nach dem Wortlaut des § 10b Absatz 3 EStG muss der Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt sein. Ein Vorstandsbeschluss ist aber weder ein Vertrag noch Teil der Satzung des Vereins. Ein Vorstandsbeschluss genügt daher nicht dem Wortlaut des Gesetzes.

Dem Wortlaut des Gesetzes nach muss der Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen – zum Beispiel der Anspruch auf Fahrtkostenersatz – entweder in der Satzung oder in einem Vertrag zwischen dem Verein und dem Spender geregelt sein. In der Regel sind einzelvertragliche Regelungen mit einzelnen Spendern sehr aufwendig und kaum praktikabel, da sie aus Beweisgründen immer schriftlich erfasst werden müssen. Es wird daher von den Vereinen meist der Weg über die Satzung eingeschlagen, um schriftliche Einzelfallregelungen zu vermeiden.

Tipp:

In der Satzung kann entweder der konkrete Anspruch auf Aufwendungsersatz in bestimmten Fällen ausdrücklich geregelt werden oder es kann eine allgemeine Regelung aufgenommen werden, dass der Anspruch auf Aufwendungsersatz in einer besonderen „Ordnung“ – zum Beispiel einer Reisekostenordnung – geregelt wird, die als Satzungsbestandteil gilt.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz muss den Mitgliedern außerdem – nachweisbar – bekannt sein. Das Bekanntmachen kann durch Rundschreiben oder Aushang erfolgen. Darüber hinaus muss hinreichend erkennbar sein:

- welcher Personenkreis (z. B. alle Mitglieder oder nur aktive Mitglieder; Helfer, auch wenn sie nicht Mitglied sind etc.)
- unter welchen Voraussetzungen (z. B. Fahrten im eigenen Pkw; Zeitaufwand mehr als 60 Minuten),
- einen Anspruch auf Ersatz von welchen Aufwendungen hat (z. B. Fahrtkosten, Unterbringungskosten, Verpflegungsmehraufwand, Telefonkosten usw.)
- und in welcher Höhe der Anspruch besteht (z. B. in Höhe der Steuerpauschalen; in tatsächlich nachgewiesener Höhe; in Höhe eines genau festgesetzten Betrags).

Achtung:

Eine Bestätigung für eine Aufwandsspende darf Ihr Verein außerdem nur ausstellen, wenn in der Vereinbarung oder der Satzung eine tatsächliche Erstattung – also eine Zahlung – vorgesehen ist. Sieht die entsprechende Regelung nur die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung vor, ist das ein Vorabverzicht, der einen Spendenabzug grundsätzlich immer ausschließt.

Heißt:

Die Regelung über die Erstattung von Aufwendungen muss dem Berechtigten zunächst immer eine Zahlung zusagen. Der Anspruchsberechtigte muss selbst entscheiden können, ob er die Zahlung will oder auf die Erstattung in Geld verzichtet und eine Zuwendungsbestätigung erhält.

Vorsicht Falle:

Unklarheiten in den Vereinbarungen zum Aufwendungsersatz gehen zulasten des Vereins und erhöhen dessen Risiko für eine Spendenhaftung. Besonders kritisch sind Unklarheiten bei der Höhe des Aufwendungsersatzes. Denn es liegt kein Vermögensopfer vor, auf das verzichtet werden kann, wenn die Höhe des Aufwendungsersatzes gar nicht berechnet werden kann (BFH, XI R 23/06).